

Satzung des Freiberger Kunstvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins mit Sitz in Freiberg lautet „Freiberger Kunstverein e.V.“.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Kommunikation zwischen Künstlern und Kunstinteressierten.
Hierzu zählen vor allem die Ausrichtung von Ausstellungen, Künstlergespräche und die Förderung bildkünstlerischer Tätigkeit.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Freiberger Kunstverein e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für die Zielstellung und den Zweck des Vereins eintreten. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit im Sinne der Zielstellung des Vereins.

Es besteht die Möglichkeit, dem Kunstverein als förderndes Mitglied beizutreten.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
- durch Austritt,
der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann mit Entscheid der Mitgliederversammlung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung und die Vereinsinteressen verstößt.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden oder bei entsprechend hierfür vorgesehenen Abstimmungen als Briefwahl wahrgenommen werden.

Die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodus werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr.26a EStG ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus auf Verlangen von wenigstens 20% der Vereinsmitglieder innerhalb von vierzehn Tagen durch den Vorstand einzuberufen. Das Verlangen der Vereinsmitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von zwei Vereinsmitgliedern erstellt. Die Protokollanten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beurkundung des Protokolls erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten und durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

Die Vertretungsmacht im Sinne § 26 BGB liegt bei dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zusätzlich zur Satzung eine Geschäftsordnung, die ebenfalls auf Beschluß der Mitgliederversammlung Gültigkeit erlangt und die internen Belange des Vereins regelt.

Sie darf keine Regelungen enthalten, die der Satzung widersprechen.

§ 10 Gültigkeit

Die Satzung tritt nach Beschluß in der der Mitgliederversammlung am 29.10.2010 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 17.09.05.

Freiberg, den 27.09.2010

Geschäftsordnung des Freiburger Kunstvereins e.V.

§ 1 Ziele des Vereins

- (1) Der Freiburger Kunstverein e.V. bestimmt in seiner Satzung die selbstlose Verfolgung der Förderung von Kunst und Kultur. Er ist eine Vereinigung von Künstlern und Freunden der bildenden Künste.
Er hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen mit Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Freiberg.
Im Zusammenwirken mit den Bereichen der darstellenden Kunst, der Literatur, der Musik und den Wissenschaften wirbt der Verein um Verständnis für die vielfältigen Ausdrucksformen der Kunst.
- (2) Seine Zielstellung ist die Kunstförderung und Kunstpflege. Er organisiert den Gedankenaustausch und die Kommunikation zwischen Künstlern und Kunstinteressierten.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Vergütungen sowie Auslagenerstattungen an die Mitglieder und / oder Dritte haben dem Zweck des Vereins zu entsprechen und müssen verhältnismäßig sein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Projektanträge an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterrichtung und Information über alle Vereinsaktivitäten. Die Vereinsmitglieder haben darüber hinaus das Recht und die Pflicht, den Verein und den Vereinszweck nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Kandidatur für eine Wahlfunktion im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (2) Beitragshöhe:
- Erwerbstätige 30,00 €
 - Rentner 30,00 €
 - Arbeitslose 15,00 €
 - Schüler, Studenten Auszubildende 15,00 €
 - Mitglieder in Elternzeit 15,00 €
 - Fördermitglieder mindestens 300,00 €
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (4) Beitragsminderungen oder Stundung sind in Härtefällen möglich. Hierzu ist beim Vorstand ein Antrag einzureichen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Anträge sowie Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts durch den Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Finanzberichts durch den Schatzmeister
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Revisionskommission.
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit
 - Wahl der Revisionskommission
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Zahlungsmodus

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann über die folgenden Positionen verfügen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Künstlerischer Leiter
 - Schatzmeister
 - Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können weitere Vereinsmitglieder beratend hinzugezogen werden.
Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstellenleitung mit der Sachbearbeitung in der Geschäftsstelle des Vereins beauftragen.
Die Geschäftsstellenleitung nimmt, sofern sie nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen wird, an den Vorstandssitzungen teil und hat beratende Stimme.
- (4) Der Vorstand arbeitet mit Transparenz und auf der Basis einer engen Zusammenarbeit an der Umsetzung der Ziele des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand

- leitet die Vereinstätigkeit
- erarbeitet das Jahresarbeitsprogramm des Vereins und legt dieses Programm der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor
- erarbeitet den jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und
- ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

§ 7 Revisionskommission

- (1) Die Prüfung der Vorstandsarbeit erfolgt durch die Revisionskommission an Hand des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und der Durchsicht der Bücher.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kommission wird durch einen Vorsitzenden geleitet. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Tätigkeit der Kommission.
- (4) Die Revisionskommission stellt jährlich einen Prüfbericht auf und gibt diesen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 29.10.2010 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Passagen der Satzung vom 17.09.2005.

Freiberg, den 27.09.2010